

Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe

2025

Kriterienkatalog für die Haltung von
Aufzuchtferkeln



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Grundlegendes und Ziele	5
1.2	Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist	6
1.3	Geltungsbereich	6
1.4	Verantwortlichkeiten	6
2	Anforderungen an den Betrieb	7
2.1	Rahmenbedingungen	7
2.2	Wirtschaftsweise	7
2.3	Kontrolle der Tierbewegung	8
2.4	Sachkunde	8
2.5	Fortbildung	8
2.6	Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung	9
2.7	Betriebsbeschreibungsbogen	9
2.8	Tierschutzlabel-Eigenkontrolle	9
2.9	Meldepflichten	10
3	Anforderungen an die Tierhaltung	11
3.1	Flächenbindung der Tierhaltung	11
3.2	Haltungsform	11
3.3	Allgemeinbefinden der Tiere	11
3.4	Eingriffe an Tieren	11
3.5	Fütterung und Tränkung	11
3.6	Ausgestaltung der Funktionsbereiche	12
3.7	Kontrolle der Tierhaltung und Behandlung der Tiere	12
3.7.1	Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt	12
3.7.2	Kontrolle der Tiere	13
3.7.3	Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere	13
3.8	Tageslicht	14
3.9	Stallklima	14
3.10	Buchtengestaltung, Einstreu	14
3.11	Platzanforderung	15
3.12	Beschäftigungsmaterial	16
4	Tierbezogene Kriterien	17
4.1	Überschreitung von Grenzwerten	17

4.2	Tierverluste.....	17
4.3	Zustand der Schwänze	17
5	Anforderungen an den Transport.....	18
5.1	Umgang mit den Tieren.....	18
5.2	Transportdauer.....	18
5.3	Transportbedingungen	18
6	Anhang	19
6.1	Liste „Reserveantibiotika“.....	19
6.2	Quellenverzeichnis	20
7	Mitgeltende Unterlagen	21

Abkürzungsverzeichnis

ANG	Ausnahmegenehmigung
Balis-Nummer	Landwirtschaftliche Betriebsnummer
BiB	Betriebsindividuelle Bewilligung
DTSchB	Deutscher Tierschutzbund e.V.
GVE	Großvieheinheiten
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
K.O.	Knock-Out
lAbw	Leichte Abweichung
LEH	Lebensmitteleinzelhandel
MU	Mitgeltende Unterlage
n. a.	nicht anwendbar
ppm	Parts per Million
QS	Qualität und Sicherheit GmbH
RL Zert	Richtlinie Zertifizierung
sAbw	Schwere Abweichung
TBK	Tierbezogene Kriterien
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchNutztV	Tierschutznutztier-Haltungsverordnung
VLOG	Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.
VVVO	Viehverkehrsverordnung
ZID	Zentrale InVeKoS-Datenbank

Begriffe

Aufzuchtferkel

Ferkel ab dem Absetzen von der Muttersau bis zum Umstallen in die Mast (mit einem Körpergewicht von 30 bis maximal 35 kg), Synonym: Absatzferkel.

Beschäftigungsplatz

Ein Beschäftigungsplatz stellt den Zugang zu den vorhandenen Beschäftigungsmaterialien je Tier dar. Dabei richtet sich der je Tier zur Verfügung zu stellende Platz nach der Schulterbreite der Tiere.

Gentechnisch verändertes Futtermittel

Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder wenn es in den Verkehr gebracht würde zu kennzeichnen wäre.

K.O.-Anforderung **K.O.**

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das TSL-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-

Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Parallelhaltung

Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Ferkelaufzucht neben einer konventionellen Ferkelaufzucht oder einer Ferkelaufzucht eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebs.

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ (TSL) werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche TSL-System steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) oder in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV). Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Liebe Leserschaft,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in allen Unterlagen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ das generische Maskulinum zu verwenden und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Die Redaktion

1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist

Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen.

Nicht immer kann die Umstellung auf die neuen Anforderungen sofort erfolgen. Daher ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen. In dieser können Anpassungen erfolgen.

Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden.

Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderungen ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.

1.3 Geltungsbereich

Die Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe regelt die Haltung von Aufzuchtferkeln eines Betriebes der Premiumstufe in all seinen zugehörigen Stallungen.

Die Kriterien gelten für Aufzuchtferkel ab dem Zeitpunkt des Absetzens von der Muttersau bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Tiere den Betrieb verlassen oder in die Mast umgestallt werden.

1.4 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb ist eine Ansprechperson für das Zertifizierungsverfahren, einschließlich der Audits, zu benennen, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist. Die Person ist namentlich im gültigen → **Betriebsbeschreibungsbogen Ferkelaufzucht** zu nennen.

2 Anforderungen an den Betrieb

2.1 Rahmenbedingungen

Alle in dieser Richtlinie erforderlichen Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und auf dem Betrieb zur Einsicht bereitliegen.

2.2 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde.

Zur Teilnahme am TSL-System werden nur Betriebe zugelassen, welche die Ferkelaufzucht in Kombination mit Ferkelerzeugung und/oder Schweinemast betreiben.

Es dürfen nur Aufzuchtferkel eingestallt werden, die aus einem TSL-Ferkelerzeugungs- oder einem TSL-Zukaufbetrieb stammen, welcher die Mindestanforderungen für die Ferkelerzeugung (und Ferkelaufzucht) für das TSL-System erfüllt. **K.O.**

Ein Tierhalter, der mit seinem Aufzuchtbetrieb in der Premiumstufe produziert, darf innerhalb seines Aufzuchtbetriebes grundsätzlich keine Tierhaltung der gleichen Nutzungsart mit einem anderen Standard bewirtschaften. **K.O.**

Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Tierhalter im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Aufzuchtbetriebes neben Aufzuchtferkeln der Premiumstufe auch Aufzuchtferkel anderer Produktionsstandards zu halten (ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung):

- Der Zertifizierungsstelle wird uneingeschränkt Zugang zu allen Betriebseinheiten gewährt.
- Der teilnehmende Betrieb trifft eine Vereinbarung mit dem Ferkelerzeuger, in welcher geregelt ist, dass Ferkel des TSL-Systems und Ferkel anderer Produktionsstandards mit unterscheidbaren Ohrmarken gekennzeichnet werden.
- Es werden getrennte Bestandsregister für alle Betriebseinheiten geführt. Während jedes Audits prüft der Auditor die Bestandsregister beider Betriebseinheiten auf Plausibilität.
- Auf ausgehenden Lieferscheinen für Aufzuchtferkel anderer Produktionsstandards werden die Tiere explizit als Nicht-TSL-Tiere gekennzeichnet.
- Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer solchen Parallelhaltung auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der erneuten Gestattung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre.

Ein Tierhalter der Premiumstufe darf im Falle einer ausnahmsweise gestatteten Parallelhaltung die Tiere, welche nicht nach den Anforderungen der Premiumstufe gehalten werden, nicht als Tiere aus der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

2.3 Kontrolle der Tierbewegung

Die Konformität von zugekauften Ferkeln ist durch aktuelle Konformitätszertifikate der Lieferanten der betreffenden Tiere und durch eine Kennzeichnung der Tiere auf den warenbegleitenden Dokumenten nachzuweisen. **K.O.**

Alle Aufzuchtferkel müssen auf allen Stufen in den Lieferpapieren und Rechnungen immer eindeutig mit Bezug auf das TSL-System und die entsprechende Stufe (hier: Premiumstufe) gekennzeichnet werden.

Eine dokumentierte Prüfung der Anforderungen des vorgenannten Absatzes ist kontinuierlich bei Annahme der Tiere durchzuführen.

Alle für eine Berechnung der Tierbewegung notwendigen Dokumente müssen auf dem Betrieb stets im Original zur Einsicht bereitliegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Tierbewegungen abzuleiten sein. **K.O.**

2.4 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, weist die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nach.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei ist die Erfahrung mit der Haltung von Schweinen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachzuweisen.
- eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Schweinen, ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en stellt/stellen sicher, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihren Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind. Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

2.5 Fortbildung

Der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen

Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Aufzuchtferkeln oder Mastschweinen teilzunehmen. Anerkannt werden sowohl Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden, als auch Fortbildungen von externen Veranstaltern. E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern.

Fortbildungsbestätigungen werden dokumentiert und enthalten mindestens folgende Informationen: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Die für die Bestandsbetreuung verantwortliche Person muss regelmäßig an Fortbildungen zur tiergerechten Schweinehaltung (mindestens acht Stunden jährlich) bei einer staatlich anerkannten Stelle (Landwirtschaftskammern und andere Beratungseinrichtungen) oder einer privaten Beratungsstelle teilnehmen.

2.6 Bereitschaft zur Kontrolle und Auditierung

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Mastschweinehaltung relevanten Bereichen (Stall, Auslauf) sowie Dokumenten zu gewähren.

Der Systemteilnehmer verpflichtet sich, stichprobenartige oder anlassbezogene Futtermittelüberprüfungen zuzulassen.

2.7 Betriebsbeschreibungsbogen

Auf dem Betrieb liegt ein vollständiger und aktueller Betriebsbeschreibungsbogen vor.

Im Betriebsbeschreibungsbogen werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für die Zertifizierung und die Risikoeinstufung notwendig sind. Bestandteil des Betriebsbeschreibungsbogens ist auch die Einwilligung in die Dateneinsicht und -verarbeitung. Für die Erstellung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen Ferkelaufzucht** zu nutzen.

Im Erstaudit kann der Betriebsbeschreibungsbogen gemeinsam mit dem Auditor ausgefüllt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle und den Deutschen Tierschutzbund umgehend über sämtliche Änderungen, die den Betriebsbeschreibungsbogen betreffen.

2.8 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle

Alle zwölf Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle umfasst alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereichs.

Die Durchführung der Eigenkontrolle ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden. Die Checkliste ist mit dem Datum der Eigenkontrolle (Monat und Jahr) zu versehen sowie zu unterschreiben.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Sofern ein umgehendes Abstellen nicht möglich ist, sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erstaudit – eine Eigenkontrolle ist vor dem Erstaudit durchzuführen, die Festlegung von Korrekturmaßnahmen sowie geeigneter Fristen ist jedoch nur eine Empfehlung.

2.9 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund sowie der Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel QS-Zertifikat, Bio-Zertifikat) oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebs und damit zusammenhängenden Anordnungen seitens der Veterinärbehörden (zum Beispiel Aufstallungspflichten) ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden. Sämtliche Veränderungen am oder auf dem Betrieb, die tierschutz- und/oder zertifizierungsrelevant sind und die Tierhaltung betreffen (dazu zählen zum Beispiel auch Neu- und Umbauten von Ställen oder Gebäuden), sind ebenso unverzüglich der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Tierschutzbund mitzuteilen.

3 Anforderungen an die Tierhaltung

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die gesetzlichen Anforderungen, zum Beispiel des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, der Tierschutz-Schlachtverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.1 Flächenbindung der Tierhaltung

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Der Viehbesatz des gesamten landwirtschaftlichen Unternehmens darf grundsätzlich 2 GVE je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten. Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die im Rahmen der Stoffstrombilanzverordnung zulässigen betrieblichen Bilanzwerte im Rahmen ihrer dort definierten zulässigen Abweichungen nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen angerechnet werden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

3.2 Haltungsform

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Im Stallkonzept ist sicherzustellen, dass das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat oder der Stall über einen Auslauf verfügt oder die Schweine im Freien gegebenenfalls ohne festes Stallgebäude gehalten werden.

3.3 Allgemeinbefinden der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen auf, die auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestands hinweisen (zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten).

Bei Störungen des Allgemeinbefindens sind durch den Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind zu protokollieren.

3.4 Eingriffe an Tieren

Das Einstellen und Halten von Ferkeln mit kupierten Schwänzen ist verboten. **K.O.**

3.5 Fütterung und Tränkung

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist verboten. **K.O.**

Der Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und tierischen Geweben in der Fütterung ist verboten.

Bei einem akuten oder drohenden Schwanz- oder Ohrenbeißgeschehen ist im Einzelfall für einen begrenzten Zeitraum nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Berater des Deutschen Tierschutzbundes der Einsatz von zugelassenen Blutprodukten zulässig. Die schriftliche Vereinbarung ist vorzuhalten.

Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss folgendermaßen sein:

Tabelle 1: Tier-Fressplatz-Verhältnis nach Art der Fütterung

Art der Fütterung	Tier-Fressplatz-Verhältnis
rationierte Fütterung	maximal 1:1 Tier pro Fressplatz
ad libitum Fütterung trocken	maximal 3:1 Tiere pro Fressplatz
ad libitum Fütterung Brei	maximal 6:1 Tiere pro Fressplatz

Jeder Fressplatz muss so beschaffen sein, dass er frei zugänglich und breit genug ist. Dem Tier muss es möglich sein, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen.

Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 0,5 m platziert werden muss. Mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Tränken muss offen sein (zum Beispiel Schalen-Tränke).

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere. In allen Buchten steht überdies mindestens eine Zapfentränke für jeweils maximal zwölf Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.

3.6 Ausgestaltung der Funktionsbereiche

Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Ferkeln eine Trennung von Liege- und Kotbereich ermöglichen.

3.7 Kontrolle der Tierhaltung und Behandlung der Tiere

3.7.1 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein und aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorhanden sein.

Der Bestand muss mindestens vierteljährlich durch den betreuenden Tierarzt untersucht und der Tierhalter muss in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung beraten werden. Ein Besuchsprotokoll ist anzufertigen (zum Beispiel → **Mitgeltende Unterlage (MU) 7.1**).

3.7.2 Kontrolle der Tiere

Eine nach Kapitel 2.4 sachkundige Person muss den Gesundheitszustand der Tiere zweimal täglich kontrollieren. Die Kontrollgänge sind zu protokollieren.

Werden Tiere beobachtet, die Krankheitssymptome zeigen (zum Beispiel Tiere, die zittern, in der Bewegung eingeschränkt sind oder nicht selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufnehmen können), verletzt sind (zum Beispiel blutende Wunden, Lahmheiten) oder Anzeichen für eine inadäquate Umgebungstemperatur zeigen (in Haufenlage liegen, zittern, hecheln), sind Gegenmaßnahmen einzuleiten und dies ist mit Angabe des Zustands und der eingeleiteten Gegenmaßnahmen zu protokollieren.

3.7.3 Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere

Schweine, die aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen und/oder zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

Es müssen Krankenbuchten vorhanden sein, die für mindestens 4 % der Tiere des Bestands ausreichen. Sie müssen den Anforderungen der Aufzuchtbuchten entsprechen (zum Beispiel Platzanforderung, Anforderung an Mikroklimabereich, Tier-Fressplatz-Verhältnis), sofern einzelne Anforderungen hier nicht weitergehend geregelt sind. Die Krankenbuchten müssen gesondert gekennzeichnet sein. Als Krankentisch für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen beziehungsweise Verletzungen ist auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten zulässig.

Krankentische müssen mindestens in zwei Dritteln der geforderten Fläche (Liegebereich) eingestreut sein. Die Schweine müssen im Liegebereich gleichzeitig liegen können. Die Menge an Stroh muss ausreichend sein, um einen direkten Kontakt zwischen dem Tier und dem Boden zu verhindern. Die Tränken und das Futter müssen jederzeit für alle Tiere erreichbar sein.

Alle Tierhalter sind dazu verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren. Sollte ein Betrieb aufgrund seiner zu niedrigen Bestandstierzahl nicht am staatlichen Antibiotikamonitoring teilnehmen können, muss er stattdessen Einsicht in seine Daten der QS-Antibiotika-Datenbank gewähren. Sollte der Betrieb an keinem offiziellen Antibiotikamonitoring teilnehmen, ist er verpflichtet, in die Behandlungsdokumentation des Tierarztes (Anwendungs- und Abgabebelege) Einblick zu gewähren.

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig.

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten.

Sofern mehr als 30 % der Tiere eines Bestands betroffen sind, muss vor Beginn der Therapie ein Resistenztest durchgeführt werden.

Der Einsatz sogenannter „Reserveantibiotika“ (Cephalosporine der dritten und vierten Generation, Fluorchinolone und Polypeptid-Antibiotika, siehe Anhang 6.1) ist nicht zulässig. Sie dürfen nur ausnahmsweise, im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests

eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnis nach ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist.

Sollte es aus Tierschutzgründen erforderlich sein, im Sinne einer Notfalltherapie eine Behandlung einzuleiten, bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, muss dennoch im Nachgang ein Resistenztest durchgeführt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserveantibiotikums gemäß Anhang 6.1 um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine sinnvolle Probe oder nur eine nicht zu rechtfertigende stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren. In diesen Fällen ist eine weiterführende Labordiagnostik durchzuführen und zu belegen

3.8 Tageslicht

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % der Stallgrundfläche ausmachen.

3.9 Stallklima

Das Lüftungssystem und das Management müssen sicherstellen, dass die Schadgaskonzentration in Bereichen gehalten wird, die die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt. Falls die sensorische Bewertung des Stallklimas während des Audits auffällig ist, muss eine technische Messung erfolgen. Bei Ammoniak-Werten über 10 ppm nach technischer Messung müssen mit dem Deutschen Tierschutzbund Maßnahmen besprochen werden (zum Beispiel Überprüfung durch Stallklimaexperten).

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Alle Schweine müssen Zugang zu einer aktiven oder passiven Kühlmöglichkeit (zum Beispiel Schweineduschen, Suhlen, Coolpads, Hochdruckvernebelung et cetera) haben (außer Abferkelbereich).

3.10 Buchtengestaltung, Einstreu

Neben einer komplett planbefestigten Bucht wird auch eine Teilperforierung des Bodens akzeptiert, wobei der größere Flächenanteil in der Bucht planbefestigt und eingestreut sein muss (siehe Kapitel 3.11).

Der Liegebereich muss planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreicht.

Im Liegebereich muss ein Mikroklima geschaffen werden (zum Beispiel durch Abdeckung, Liegekiste, Wärmequelle).

Zum Trockenhalten darf der Liegebereich ein leichtes Gefälle und/oder eine Drainage (Perforationsanteil maximal 3 %) aufweisen.

3.11 Platzanforderung

Je Tier sind mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 2 einzuhalten.

Tabelle 2: Platzanforderung im Stall nach Lebendgewicht

Gewicht	Stallgrundfläche gesamt	Davon mindestens planbefestigt und eingestreut
< 20 kg	0,35 m ² je Tier	0,25 m ²
20–30 kg	0,5 m ² je Tier	0,3 m ²
30–35 kg	0,6 m ² je Tier	0,35 m ²

Die Flächen unter Einrichtungen, wie zum Beispiel Fütterungs- und Beschäftigungsautomat und Tränke, können bei der vorgegebenen Buchtenfläche angerechnet werden. Das Mindestplatzangebot gilt ebenfalls bei Haltung im Stall mit Auslauf oder Offenfrontsystemen. Im Falle eines Auslaufs müssen mindestens 70 % des geforderten Gesamtplatzangebots im Stall vorhanden sein. Die konkreten Anforderungen an den planbefestigten und eingestreuten Bereich bleiben bestehen.

Für den Liegebereich im Stall ist das Platzangebot gemäß Tabelle 3 vorzuhalten:

Tabelle 3: Platzanforderung an Liegebereich im Stall nach Lebendgewicht

Gewicht	Liegebereich
< 20 kg	0,15 m ² je Tier
20–35 kg	0,2 m ² je Tier

Die Bemessung des Liegebereichs erfolgt grundsätzlich exklusive eventueller Einrichtungen. Das heißt, die vorgegebenen Flächenmaße müssen den Tieren uneingeschränkt als Liegefläche zur Verfügung stehen.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen:

Tabelle 4: Platzanforderung Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden

Lebendgewicht	Außenklimastall		Stall mit Auslauf	
	Innen	Davon Liegebereich	Innen	Außen
30–35 kg	0,75 m ² je Tier	0,3 m ² je Tier	0,5 m ² je Tier	0,3 m ² je Tier

3.12 Beschäftigungsmaterial

Es muss langfaseriges organisches Material zur freien Verfügung angeboten werden. Dies ist erfüllt, wenn im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird.

Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren zusätzliches, hygienisch einwandfreies Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung angeboten werden: Zu diesem Zweck wird ausschließlich geeignetes organisches, langfaseriges Material wie Langstroh, Heu, Silage oder vergleichbares Material akzeptiert. Holz gilt hier nicht als geeignetes organisches Material. Das organische Material kann in einer Raufe oder in anderen Behältnissen angeboten werden. Darunter müssen geschlossene Flächen, Spaltenverschlüsse, Trogschalen oder ähnliches das Auffangen und Ansammeln des Materials sicherstellen und den Tieren so das Wühlen ermöglichen. Wird das Beschäftigungsmaterial in Raufen oder anderen Behältnissen angeboten, muss das Verhältnis von maximal zwölf Tieren pro Beschäftigungsplatz eingehalten werden.

Darüber hinaus muss, wenn im Liegebereich flächendeckend kein Langstroh eingestreut ist, weiteres geeignetes organisches Material zur Beschäftigung angeboten werden, zum Beispiel aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz. Diese Materialien müssen in einem Verhältnis von maximal zwölf Tiere pro Beschäftigungsmaterial oder -platz angeboten werden.

Für den Notfall, das heißt, wenn Schwanz-, Ohren oder Flankenbeißen auftreten, und auch schon bei der Beobachtung erster Anzeichen, muss weiteres kau- und abschluckbares, organisches Material angeboten werden (Hanfseile oder Weichholz sind nicht geeignet). Dieses Material muss daher auf dem Betrieb immer vorrätig sein. Es müssen mindestens drei organische Materialien vorrätig sein, die nicht dem üblicherweise zur Verfügung stehenden langfaserigen Beschäftigungsmaterial entsprechen, zum Beispiel Wühlerde, Strohpellets, Miscanthus, Heu oder Äste.

Betriebe, die sich für das Bundesprogramm für den Umbau der Tierhaltung anmelden, müssen folgende Anforderung erfüllen: Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (zum Beispiel durch eine besondere Fütterungstechnik).

4 Tierbezogene Kriterien

Die nachfolgend aufgeführten Tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter und vom Auditor zu erfassen.

4.1 Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, hat er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitzuteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich. Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es hat allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorzuliegen (zum Beispiel direkte Meldung per E-Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beinhaltet folgende Punkte:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakt erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Gruppe wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus
- Bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

4.2 Tierverluste

Kommt es bei halbjährlicher Auswertung zu mehr als 3 % Tierverlusten, muss dies auch dem betreuenden Bestandstierarzt gemeldet werden, der den Betrieb anschließend berät.

Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die Dokumentation der ergriffenen Gegenmaßnahmen ist sowohl auf dem Betrieb vorzuhalten als auch dem Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln.

Grenzwert: 3 % bezogen auf einen Durchgang beziehungsweise bei kontinuierlicher Belegung auf die zurückliegenden sechs Monate

4.3 Zustand der Schwänze

Werden bei mehr als 5 % aller Aufzuchtferkel des Betriebes kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Betriebsleiter umgehend eine Beratung vom Deutschen Tierschutzbund oder eine mit diesem abgestimmte Beratung in Anspruch nehmen, um die Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust vor. Eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen (das heißt: größere Kratzer), vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist.

Ein Nachweis über die erfolgte Beratung und die Dokumentation der ergriffenen Gegenmaßnahmen ist vorzuhalten.

Tritt ein Schwanzbeißgeschehen auf oder werden erste Anzeichen festgestellt, sind umgehend Sofortmaßnahmen zu ergreifen (zum Beispiel zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial, Separierung, Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungsgegenständen).

Grenzwert: 5 % bezogen auf den Gesamtbestand

5 Anforderungen an den Transport

Transportunternehmen sind bisher nicht in das TSL-System integriert. Somit ist der Ferkelaufzüchter dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass beim Transport der Tiere in den Aufzuchtbetrieb folgende Anforderungen eingehalten werden:

5.1 Umgang mit den Tieren

Der Einsatz schmerzinduzierender Treibhilfen (zum Beispiel Schläge, Nutzung elektrischer Treibstöcke) ist verboten. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen ist beim Ferkelaufzüchter während der Abladevorgänge zu dokumentieren.

5.2 Transportdauer

Der Ferkelaufzüchter muss den Transport so planen, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km beträgt und die Transportdauer vier Stunden nicht überschreitet.

Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten Tieres und er endet mit der Ankunft am Aufzuchtbetrieb.

5.3 Transportbedingungen

Bei Außentemperaturen unter 10 °C müssen die Böden in den Transportfahrzeugen mit wärmedämmendem Material eingestreut sein.

6 Anhang

6.1 Liste „Reserveantibiotika“

Gemäß Kapitel 3.7.3 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen beim Schwein im TSL-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstands bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist).

Diese als „Reserveantibiotika“ bezeichneten Wirkstoffgruppen sind in der folgenden Liste aufgeführt. Die Liste umfasst weiterhin die zum Zeitpunkt der Richtlinienerstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität.

Tabelle 5: Liste „Reserveantibiotika“

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Schweinen zugelassene Präparate
Cephalosporine der 3. Generation	Ceftiofur	Actionis® Cefokel® Ceftiocyl® Cemay® Cevaxel RTU® Eficur® Excenel Flow® Excenel® Naxcel®
Cephalosporine der 4. Generation	Cefquinom	Ceffect® Cobactan® Qivitan® Selecef®
Fluorchinolone	Danofloxacin	Advocid®
	Enrofloxacin	Baytril® Doraflox® Enro-K® Enro-Sleecol® Enrofloxacin® Enrostar® Enrotron® Enroxal® Powerflox® Roxacin® Ursofloxacin®

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Schweinen zugelassene Präparate
	Marbofloxacin	Boflox® Forcyl Swine® Kelacyl® Marbiflox® Marbocyl® Marbosol® Marbox® Odimar® Quiflor®
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin® Belacol® Carbophen® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12 GS® Colistino C12 KRS® Colistin Injektionslösung® Colistinsulfat® Colivet®
Quelle: www.vetidata.de , Stand: Januar 2024		

6.2 Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Richtlinie „Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2024 bis 2030 – Laufende Mehrkosten“ im Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung- Vom 5. Februar 2024.

7 Mitgeltende Unterlagen

Die Mitgeltende Unterlage 7.1 ist veröffentlicht und steht zum Download zur Verfügung.

- MU 7.1 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung (nicht verpflichtend)